

Gold Standard Diagnostics Europe

Eine Marke der Novatec Immundiagnostica GmbH und der Virotech Diagnostics GmbH

(jeweils nachfolgend die „Gesellschaft“)

Allgemeine Lieferbedingungen

Fassung vom 01. September 2021

1. Für Geltungsbereich, Hierarchie

- 1.1 alle Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Kunden („Kunde“) sowie für alle Leistungen der Gesellschaft und des Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen („AGB“), auch für alle zukünftigen Verträge, auch wenn diese AGB nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Widersprechende und ergänzende Bedingungen des Kunden erkennt die Gesellschaft nicht an, auch wenn die Gesellschaft diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Leistung der Gesellschaft oder die Entgegennahme von Zahlungen durch die Gesellschaft bedeutet kein Anerkenntnis der Bedingungen des Kunden. Diese gelten nur, soweit die Gesellschaft diese ausdrücklich anerkennt.
- 1.3 Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in unterschriebenen Lieferverträgen, diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Gesellschaft sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es ergibt sich aus dem Angebot ausdrücklich etwas anderes. Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Die Gesellschaft kann diese binnen zwei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Ein Vertrag kommt grundsätzlich dadurch zustande, dass die Gesellschaft einen Auftrag des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt. Ist ein Angebot der Gesellschaft verbindlich, dann kann der Kunde dieses Angebot innerhalb der Angebotsfrist annehmen.

3. Preis, Preis Anpassung, Rechnungen, Zahlung, Verzug

- 3.1 Vereinbarte Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Der vereinbarte Preis versteht sich – sofern die Vertragsparteien dazu keine Vereinbarung getroffen haben – ab Werk, insbesondere ohne Verpackung und Transport, und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Sofern sich nach Vertragsschluss die der Kalkulation der Gesellschaft zugrundeliegenden Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe oder Energie, oder auf Grund von Wechselkurschwankungen, verändern, nimmt die Gesellschaft eine Anpassung des vereinbarten Preises vor, der die Änderung des von der Gesellschaft ursprünglich kalkulierten Gewinns entsprechend ausgleicht. Die Gesellschaft hat in diesem Fall die Veränderung der Kosten gegenüber dem Kunden unverzüglich nachvollziehbar zu begründen und wird dem Kunden die Änderung des Preises mitteilen. Die Preisänderung ist mit Zugang der Mitteilung gültig und wirkt ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die zu Grunde liegenden Kosten geändert haben. Soweit eine Preiserhöhung auf einem von der Gesellschaft zu vertretenden Umstand beruht, die der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns widerspricht, darf eine Preiserhöhung nicht erfolgen. Sofern eine Preiserhöhung über 5 % beträgt,

steht dem Kunden außer in den Fällen von Wechselkursschwankungen ab Zugang der Mitteilung durch die Gesellschaft für zwei Wochen ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen und nach Maßnahmen zu suchen, die eine Senkung der vereinbarten Preise zur Folge haben.

- 3.3 Rechnungen sind vorbehaltlich anderer Vereinbarung ohne Abzug sofort nach Erhalt zu bezahlen.
- 3.4 Die Gesellschaft behält sich vor, dem Kunden bis zu 100% des vereinbarten Preises vor Leistungserbringung zu berechnen und Vorabzahlung zu verlangen, wenn der Kunde wiederholt seinen Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt oder beim Kunden eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, die die Ansprüche der Gesellschaft gefährden.
- 3.5 Sofern der Kunde eine zugewandene Rechnung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Rechnungsdatum oder nach dem vereinbarten Zahlungsziel bezahlt, tritt Verzug ohne Mahnung ein. Der Kunde kommt ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften in Verzug.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 4.1 Der Kunde kann nur mit Ansprüchen gegen Ansprüche der Gesellschaft aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, soweit seine Ansprüche/Gegenrechte rechtskräftig festgestellt, von der Gesellschaft anerkannt, unbestritten oder wenigstens entscheidungsreif sind. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Kunden und die Forderung der Gesellschaft rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.
- 4.2 Der Kunde darf etwaige Forderungen oder Rechte gegenüber der Gesellschaft nicht an Dritte abtreten bzw. übertragen. Die Vorschrift des § 354 a HGB bleibt unberührt.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Leistungszeit, höhere Gewalt, Leistungs- und Annahmeverzug

- 5.1 Mangels besonderer Vereinbarung schuldet die Gesellschaft grundsätzlich nur die Bereitstellung der Ware (ex works Incoterms 2020). Der Kunde hat die Ware wie vereinbart abzuholen, sonst an den von der Gesellschaft vorgegebenen Ladestationen. Die Gesellschaft schuldet somit grundsätzlich insbesondere keine Lieferung und auch keine Verpackung der Ware. Auch bei Vereinbarung ex works versendet die Gesellschaft die Ware auf Wunsch des Kunden und versichert die Ware auch auf Wunsch und Kosten des Kunden. Für Verzögerungen beim Versand, Zustellung und Verzollung, insbesondere mit Blick auf temperaturempfindliche Ware, haftet die Gesellschaft folglich grundsätzlich nicht.

- 5.2 Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Gesellschaft die Ware vereinbarungsgemäß bereitstellt. Soweit eine Abnahme gesetzlich geschuldet ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.3 Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung z. B., wenn der Kunde an einer Teilleistung kein Interesse hat oder wenn vor der Teilleistung eine geringe Menge (noch) nicht erbracht ist oder auf Grund der Teilleistung übrigbleibt.
- 5.4 Von der Gesellschaft angegebene Leistungszeiten sind grundsätzlich unverbindlich.
- 5.5 Vereinbarte Leistungszeiten beginnen grundsätzlich mit Zeitpunkt des Vertragsschlusses, jedoch
- 5.5.1 nicht bevor alle offenen, insbesondere technischen Fragen geklärt sind und somit feststeht, was die Gesellschaft für eine Leistung schuldet und
- 5.5.2 nicht bevor der Kunde sämtliche Mitwirkungshandlungen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, vollständig und ordnungsgemäß erbracht hat und
- 5.5.3 nicht bevor der Kunde eine gegebenenfalls fällige Vorauszahlung geleistet hat.
- Vereinbarte Leistungszeiten schieben sich in diesen Fällen gegebenenfalls dementsprechend nach hinten.
- 5.6 Von der Gesellschaft akzeptierte Änderungswünsche des Kunden sowie höhere Gewalt, insbesondere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von der Gesellschaft zu vertretende Ereignisse (z. B. Pandemien, Streiks, nicht vorhersehbare Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung oder Transportverzögerungen, Maßnahmen von Behörden) verlängern die Leistungszeit entsprechend und vereinbarte Leistungszeitpunkte schieben sich entsprechend nach hinten.
- Ist die höhere Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall mangels Verschuldens ausgeschlossen. Beginn und Ende höherer Gewalt wird die Gesellschaft dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Unbeschadet der oben stehenden Regelungen besteht zwischen den Parteien unter dem Eindruck der im Jahr 2020 aufgekommenen Coronavirus-Krise Einvernehmen darüber, dass stets überraschend eine Situation entstehen kann, in der die Gesellschaft unverschuldet seine vertraglichen Verpflichtungen zwar ggfls. noch erfüllen kann, die Erfüllung aber nicht nur unwesentlich erschwert ist, so dass die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse daran hat, die Leistungserbringung für die Dauer dieser Behinderung ruhen zu lassen und es nach dem Wegfall der Behinderung sodann wieder aufzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft in diesem Fall das Recht hat, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen.
- 5.7 Bei Lieferverzug gilt für die Schadensersatzhaftung der Gesellschaft ausschließlich Ziffer 8 dieser AGB.
- Wird die Abholung oder der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Gesellschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Für die Lagerung darf die Gesellschaft wöchentlich die tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jeweils 0,5 % des Nettowarenwertes der gelagerten Ware berechnen. Dem Kunden steht es frei, die gelagerte Ware auf eigene Gefahr und Kosten abzuholen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Die Gesellschaft behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur jeweils vollständigen Zahlung vor („Vorbehaltsware“). Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung, Wasser und Feuer zum Neuwert zu versichern. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt an die dies annehmende Gesellschaft ab. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den Eigentumserwerb des Kunden.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder mit anderen Produkten zu verbinden. Der Kunde tritt der Gesellschaft jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verbindung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen. Von der Abtretung erfasst sind insbesondere auch die Forderungen, die der Kunde auf Grund der Bezahlung seiner Abnehmer gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. Die Gesellschaft nimmt die Abtretung an.
- Die Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für die Gesellschaft vorgenommen, ohne die Gesellschaft zu verpflichten.
- 6.3 Der Kunde darf die an die Gesellschaft abgetretenen Forderungen einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten nachkommt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschaft ihre Eigentumsrechte an der Vorbehaltsware geltend machen und entsprechende Herausgabe verlangen, ohne dass die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten muss.
- 6.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft sicherungsübereignen oder verpfänden.
- 6.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Gesellschaft um 10 %, gibt die Gesellschaft auf Verlangen des Kunden die Sicherheiten nach Wahl des Kunden frei.
- 7. Mängelrüge, Gewährleistung, Gewährleistungsfrist**
- 7.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigen sich bei der Untersuchung Mängel, ist Kunde verpflichtet, diese der Gesellschaft unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später hat der Kunde der Gesellschaft den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens fünf (5) Werktagen nach Entdecken anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 7.2 Sämtliche Rügen des Kunden sind per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse der Gesellschaft zu richten:
productsupport@goldstandarddiagnostics.eu
- 7.3 Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringwertige, technisch oder normabhängig nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Abmessung, Stückzahl, des Gewichtes oder der Ausrüstung keine Mängel.
- 7.4 Die geschuldete Beschaffenheit richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmalen und Spezifikationen. Eine über diese Beschaffenheit hinausgehende Gewährleistung, insbesondere für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit übernimmt die Gesellschaft nicht.
- 7.5 Die Ware bzw. das Produkt darf nur bei sachgemäßer Lieferung, korrekter Installation und Instandhaltung und entsprechend seiner Zweckbestimmung verwendet werden. Zweckbestimmung in diesem Sinne bezeichnet die Verwendung, für die die Ware bzw. das Produkt entsprechend den Angaben des Herstellers auf der Kennzeichnung, in der Gebrauchsanweisung oder dem Werbe- oder Verkaufsmaterial bzw. den Werbe- oder Verkaufsangaben oder seinen Angaben bei der Leistungsbewertung bestimmt ist.
- 7.6 Soweit die Leistung der Gesellschaft mangelhaft ist und vom Kunden entsprechend Ziffer 7.1 dieser AGB gerügt ist, wird die Gesellschaft nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Leistung liefern. Hierzu ist der Gesellschaft stets Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren, sofern die Fristsetzung nicht entbehrlich ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie entbehrlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern oder Schadensersatz verlangen, wenn hierzu die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und im Falle des Schadensersatzes die zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer 8 dieser AGB erfüllt sind.

- 7.7 Sofern die Gesellschaft an den Kunden gebrauchte Ware veräußert und sofern diese Ware nicht für die Benutzung durch einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB bestimmt ist, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist eine etwaige Haftung der Gesellschaft auf Schadensersatz, die sich allein nach Ziffer 8 dieser AGB richtet.
- 7.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware oder – soweit eine Abnahme gesetzlich geschuldet ist – ab Zeitpunkt der Abnahme. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Haftet die Gesellschaft auf Grund Gewährleistung nach Ziffer 8 dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8. Beschränkte Schadensersatzhaftung der Gesellschaft**
- 8.1 Sofern die Gesellschaft, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unerlaubte Handlung begehen, haftet die Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Sofern die Gesellschaft, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Gesellschaft, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.3 Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der Haftung auf Grund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung auf Grund des arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, soweit eine Haftung wegen Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie vorliegt und auch nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder Arzneimittelgesetz vorliegt.
- 8.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 9. Rechte an zur Verfügung gestellten Materialien**
- 9.1 Sämtliche Unterlagen, Dokumente und sonstige Gegenstände der Gesellschaft, welche die Gesellschaft im Rahmen der Auftragsdurchführung dem Kunden übergibt, wie z. B. Unterlagen über die Ware, Texte, Entwürfe, Zeichnungen, Kalkulationen etc. und die darin befindlichen Informationen (zusammen „**Materialien**“), verbleiben im Eigentum der Gesellschaft, es sei denn die Gesellschaft hat die Materialien auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen an den Kunden übereignet.
- 9.2 Sämtliche Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutzrechte an den Materialien stehen ausschließlich der Gesellschaft zu. Der Kunde darf die Materialien Dritten nicht zugänglich machen oder an Dritte weitergeben und zu diesem Zweck auch nicht vervielfältigen.
- 9.3 Vervielfältigungen von Materialien sind nur gestattet, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Gesellschaft kann die Materialien jederzeit wieder herausverlangen. Der Kunde hat die Materialien auf Verlangen der Gesellschaft wieder an diese herauszugeben. Ebenso hat der Kunde in diesem Fall etwaige Vervielfältigungsstücke zu vernichten und die vollständige Vernichtung zu versichern.
- 10. Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen**
- 10.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangte Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei zu bewahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nur für die Auftragsdurchführung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt so lange wie die andere Vertragspartei, die einer Offenlegung gegenüber jedem Dritten vorab zustimmen muss, die Informationen und Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig sieht, jedenfalls wenigstens fünf (5) Jahre über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Geschäftspartner, Erfüllungsgehilfen und eigene Arbeitnehmer der Vertragsparteien sind auch über deren Ausscheiden hinaus entsprechend zu verpflichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.2 Die Vertraulichkeitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren, die allgemein bekannt sind, die von der anderen Vertragspartei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, die die jeweilige Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die von der jeweiligen Vertragspartei auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten offenbart werden müssen, insbesondere im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder auf Grund behördlicher Anordnung. Die Vertragsparteien sind im Falle einer Verpflichtung zur Offenbarung unverzüglich nach Bekanntwerden der Verpflichtung verpflichtet, die andere Vertragspartei von der Verpflichtung zu unterrichten.
- 11. Subunternehmer, Erfüllungsort, Rechtsanwendung, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**
- 11.1 Die Gesellschaft darf hinsichtlich jeder Vertragserfüllung Dritte oder Subunternehmer hinzuziehen.
- 11.2 Mangels anderer Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag der Sitz der Gesellschaft.
- 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Internationaler Gerichtsstand ist Deutschland. Örtlicher Gerichtsstand ist ausschließlich Frankfurt am Main, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Gesellschaft darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.